

**Satzung des Vereins  
zur Förderung der Evang. Jugendarbeit im  
„Evangelischen Jugendwerk/Christlicher Verein  
Junger Menschen Bezirk Marbach e.V.“**



# Satzung des Vereins zur Förderung der Evang. Jugendarbeit im „Evangelischen Jugendwerk/Christlicher Verein Junger Menschen Bezirk Marbach e.V.“ im folgenden: EJW/CVJM Bez. Marbach

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des EJW/CVJM Bez. Marbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murr und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des EJW/CVJM Bez. Marbach, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Freizeitarbeit / Projektarbeit, der Unterhaltung und Pflege der Zeltplätze sowie der Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit durch unterschiedliche Angebote der Jugendhilfe.
2. Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Diese ist ausgedrückt in §2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992.  
§2.1.: „Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

Das EJW/CVJM Bez. Marbach ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in §2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Förderverein des EJW/CVJM Bez. Marbach e.V. verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 4 Freundeskreis**

Zur Förderung der Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
3. Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
5. Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

## **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod;
  - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
  - c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen

- a) wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist;
  - b) wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Rechnungsführung**

1. Die Kasse des Vereins wird von dem in der Mitgliederversammlung gewähltem Schatzmeister (Kassier) geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungsführung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
  - a. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeiträge,
  - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse
  - c. Vermietungen und Verpachtungen
  - d. Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.
  - a) Berichte des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in entgegenzunehmen und zu beraten;
  - b) Bericht des/der Kassenprüfers/in entgegenzunehmen;
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
  - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen;
  - g) beschließt den Rechnungsabschluss;
  - h) Mitgliederbeiträge festzulegen;
  - i) beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben;
  - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand an die Vereinsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

3. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/eine Vorsitzende/r;
  - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r;
  - c) ein/eine Schatzmeister/in
  - d) bis zu 2 Beisitzer
  - e) zwei Vertreter des jeweiligen Bezirksarbeitskreises (BAK) des EJW/CVJM Bez. Marbach sollen Kraft Amtes vertreten sein, davon ein(e) Jugendreferent/in.

2. Die Vorstandschaft nach §10.1 a-d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.  
Für § 10, 1e gilt: Der Vertreter des BAK und der/die Jugendreferent/in werden vom BAK entsandt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er wählt sich einen Schriftführer. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung mit schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die weder im Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung

erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

1. Die Satzung kann geändert werden, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenbezirk Marbach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Marbach zu verwenden hat.

## **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2007 beschlossen.